

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 8 : 0

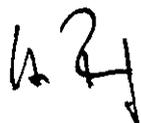
III. Zurückstellung der Bauvoranfrage für die Fl.Nr. 2889

Die Bauvoranfrage für die Fl.Nr. 2889, Gem. Landshut, eingegangen am 02.05.2016, wird entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt.

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 15.07.2016

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

